



Gesetzesvorschläge:

- **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz II – ProstG II)**

und

- **Prostitutionsstättengesetz**

Als Diskussionsbeitrag erarbeitet: Dez. 2013

und nach Überarbeitung im März 2014 vorgelegt: im Juni 2014

Stephanie Klee
Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.
Emmentaler Str. 99
13409 Berlin
www.bsd-ev.info

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Gesetzesentwurf: ProstG II

- A. Problem und Ziel
- B. Lösung
- C. Alternativen
- D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand
- E. Erfüllungsaufwand
- F. Weitere Kosten

2. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz II – ProstG II)

Artikel 1 – 10

Begründung

A Allgemeiner Teil

- I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs
- II. Gesetzgebungskompetenz
- III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen
- IV. Gesetzesfolgen
 - 1. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand
 - 2. Erfüllungsaufwand
 - 3. Weitere Kosten
 - 4. Nachhaltigkeitsaspekte
- V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

B Besonderer Teil (zu Artikel 1-10)

3. Entwurf des Prostitutionsstättengesetzes

Deutscher Bundestag

Drucksache.....

18. Wahlperiode

.....

**Gesetzesentwurf
der Fraktionen der**

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz II – ProstG II)

A. Problem und Ziel

Das am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) hob rechtliche Diskriminierungen der SexarbeiterInnen z. T. auf,

- indem SexarbeiterInnen das Recht auf Entgelt eingeräumt wurde und
- die Wahlmöglichkeit geschaffen wurde, zwischen der Arbeit als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte wählen zu können.
- Darüber hinaus schaffte es die Voraussetzung, Bordelle (mit guten Arbeitsplätzen) legal zu führen.

Es bestehen jedoch weiterhin viele Regelungen in den unterschiedlichsten Gesetzen, die vor allem der rechtlichen und sozialen Gleichstellung von SexarbeiterInnen mit anderen Erwerbstätigen entgegenstehen.

B. Lösung

Zur vollständigen Integration von Prostitution in das Sozial- und Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Ersatzlose Streichung von §§ 180a und 181a StGB (Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei),
- Ersatzlose Streichung von § 184 e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),

- Zusammenlegung von § 232 und § 233 StGB und teilweisen Streichung (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung + zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- Teilweise Streichung in § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandels),
- Ersatzlose Streichung von Art. 297 EGStGB (Verbot der Prostitution),
- Teilweise Streichung von § 104 Absatz 2 StPO (Durchsuchung bei Nacht),
- Ersatzlose Streichung der §§ 119 und 120, Nr. 2 OwiG (Grob anstößige und belästigende Handlungen, verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution),
- Ersatzlose Streichung des § 55 Absatz 2 Nr. 3 AufenthG (Ermessensausweisung),
- Ergänzung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG,
- Aufnahme der selbständig tätigen Prostituierten in § 6 GewO,
- Ergänzung von § 6 BauNVO,
- Ersatzlose Streichung von § 2 Satz 1 ProstG,
- Erweiterung um § 4 ProstG.

Zudem werden die Steuerbehörden der Länder aufgefordert, von der Erhebung der sog. Pauschalsteuer Abstand zunehmen, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt¹⁺². Sie führt zu Rechtsunsicherheit und stellt als Sonderregelung nur für die Prostitutionsbranche eine nicht zu duldenende Schlechterstellung und Diskriminierung von SexarbeiterInnen und BordellbetreiberInnen dar.

Ebenso verhält es sich mit der sogenannten Vergnügungssteuer einzelner Kommunen.

Darüber hinaus soll ein neues Prostitutionsstättengesetz für die erforderliche Integration von Prostitutionsstätten in das Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik sorgen. Hier sollen alle prostitutionspezifischen Belange gebündelt und deutschlandweit einheitlich geregelt werden.

C. Alternativen

Diese umfassenden gesetzlichen Regelungen dienen der vollständigen Integration der Prostitutionsbranche in das Sozial- und Wirtschaftsgefüge Deutschlands. Mit ihnen werden rechtliche Benachteiligungen aufgehoben,

¹ Siehe Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2003 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Seite 185: Das übliche Besteuerungsverfahren sei in der Regel „nicht angemessen und erfolglos“. Stattdessen empfehle sich „ein pauschaliertes Besteuerungsverfahren“, das verfahrensrechtlich abzusichern und bundeseinheitlich durchzusetzen ist. – Diese Absicherung erfolgte bis heute nicht.

² Siehe auch Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO über die Besteuerung der Prostitution vom 24. 01. 2014

die der Wertordnung der BRD, aber auch den allgemeinen Menschenrechten widersprechen.

Er dient auch:

- der dauerhaften Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern,
- der rechtlichen und sozialen Gleichstellung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern mit anderen Erwerbstätigen,
- der Gleichstellung der Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten,
- der Entkriminalisierung der Sexarbeit und Entstigmatisierung der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter,
- einer größeren Transparenz der Prostitutionsstätten mit den erforderlichen Rechtssicherheiten.

Dazu gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Da der deutsche Staat mit diesem Gesetz seinen Anspruch nach Gleichheit Aller gerecht wird, wird er dieses Gesetz auch – entsprechend seinen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – begleiten

z. B.

- mit Informationsmaßnahmen und
- mit Modellprojekten,
- zur Entwicklung von breiten Professionalisierungsstrukturen,
- zur Entwicklung von geeigneten Mindeststandards (Gütesiegel)
- und dem Aufbau einer breiten, vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und den Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen.

F. Weitere Kosten

Kosten entstehen aufgrund der Mehraufgaben für die Gewerbe- und Bauämter der Kommunen. Sie dürften jedoch im gleichen Rahmen liegen, wie sie für andere Gewerbe auch entstehen bzw. werden z. T. gedeckt durch die zu erhebenden Verwaltungsgebühren.

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz II – ProstG II)

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 180 a, § 181a, § 184 e, § 184 f, § 232 aufgehoben.
2. § 180 a wird aufgehoben.
3. § 181 a wird aufgehoben.
4. § 184 e wird aufgehoben.
5. § 232 und § 233 werden zusammengefügt und zum Teil aufgehoben:

In § 233 Absatz 1, Satz 2 wird das Wort „einundzwanzig“ in „achtzehn“ geändert.

Nach Absatz 1 folgt Absatz 2 mit folgendem Wortlauf: „Prostitution gilt als Arbeit. Abs. 1 gilt entsprechend.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Absatz 4 und 5 werden neu hinzugefügt:

- IV. Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
 3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- V. In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

6. § 233 a, Abs. 1 StGB wird wie folgt geändert: Die Worte „§ 232“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung von Art. 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 297 aufgehoben.
2. Art. 297 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. 1319), die zuletzt durch Gesetz vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2182) m.W.v. 13.07.2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 104 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Worte „oder der Prostitution“ werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) m.W.v. 01.08.2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 119 und § 120 aufgehoben.
2. § 119 wird aufgehoben.
3. § 120 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Gesetz vom 17.06.2013 (BGBl. I S. 1555) m.W.v. 01.07.2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 55 Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird die Aufzählung erweitert um das Wort „Prostituierte“ und erhält folgenden Wortlauf: „.....Lotsen, Prostituierte und ähnliche Berufe.....“

Artikel 7

Änderung der Baunutzungsverordnung

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Absatz 2 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:

8. Prostitutionsstätten, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

Art. 8

Änderung der Gewerbeordnung

Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) m.W.v. 14.09.2013 wird geändert und lautet wie folgt:

§ 6: Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Rechtsbeistände, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater, das Seelotswesen und die Erbringung sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt.

Artikel 9

Änderung des Prostitutionsgesetzes

Das Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 ProstG wird gestrichen.

2. § 7 ProstG: ein Verbandsklagerecht wird eingeräumt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Unterschriften der Fraktionsmitglieder

Begründung

A.Allgemeiner Teil

I.Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Prostitution ist seit 1927 legal in Deutschland. Sie ist die Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt und eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit. Prostitution ist eine höchstpersönliche Dienstleistung mit verschiedenen Facetten, wobei die Erfüllung sexueller Wünsche der Kunden die bedeutendste ist. Sie wird hauptsächlich von Frauen und in einem geringen Umfang von Männern und Transgender angeboten.

Die sexuellen Dienstleistungen werden von vielen, meist männlichen Kunden nachgefragt. Diese haben z. T. keine andere Möglichkeiten, ihre Wünsche nach Intimität, körperlicher Nähe und Sexualität auszuleben. Sexualität gehört zum Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen, der das Recht hat, darüber frei zu entscheiden.

Prostitution ist weitestgehend gesellschaftlich akzeptiert, was unterschiedliche Umfragen bestätigen. Insoweit ist dies als Ausdruck der veränderten Einstellungen in der Gesellschaft zu sehen. Auch ist dies Ausdruck unseres freiheitlichen Rechtsstaates.

„Kennzeichen eines freiheitlichen Rechtsstaates ist die Respektierung der autonomen Entscheidung der Einzelnen, so lange keine rechtlich geschützten Interessen anderer verletzt werden. Im weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes ist die freiwillige Ausübung der Prostitution daher solange als autonome Entscheidung vom Recht zu respektieren als keine Rechte anderer verletzt werden. Die eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution verstößt nicht automatisch gegen die Menschenwürde der Prostituierten. Da die freie Selbstbestimmung Ausdruck der Menschenwürde ist, bestimmen der oder die Einzelne zuallererst selbst, was ihre Würde ausmacht. Selbst durch moralisch unwürdiges Verhalten würde die Menschenwürde nicht verloren gehen. Die individuelle Freiheit stößt erst dann an ihre Grenzen, wenn rechtlich geschützte Interessen andere oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.“

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, Menschen vor den Folgen ihrer Lebensentscheidung zu bewahren, die sie in freier Selbstverantwortung getroffen haben. Freiwilligkeit bedeutet im Zusammenhang mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, dass Individuen mit dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht, dass Individuen frei über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ einer sexuellen Begegnung entscheiden können.“³

³ Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, Drucksache 16/4146 vom 25. 01.2007, S. 5

BSD e. V.: Gesetzesentwurf ProstG II + Prostitutionsstättengesetz

Für Sexarbeiterinnen ist Prostitution Arbeit und unterliegt – besonders seit dem Inkrafttreten des ProstG - dem Schutz von Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Eine allgemeine Steuerpflicht bestand für Prostituierte und BordellbetreiberInnen schon vor dem ProstG und wurde auch durchgesetzt, obwohl ihnen gewisse Rechte vorenthalten oder sie benachteiligt wurden. Z. B.:

- das Recht auf Lohn und
- ihre Arbeitsstätten, die Bordelle, konnten nicht als solche abgesichert werden, sondern wurden oft unter moralischen Aspekten (z. B. des Gaststätten- und Gewerberechts) geschlossen.

Seit den Anfängen der Diskussion um das Prostitutionsgesetz wird von

- 400 000 Prostituierten in Deutschland,
- 1 Millionen Kunden, die täglich die Dienste in Anspruch nehmen,
- und damit jährlich erzielter Umsätze in zweistelligen Milliardenhöhe

gesprochen. Diese Zahlen sind durch nichts belegt und rundum fragwürdig – auch spielen sie für die Einräumung von Rechten und den Abbau von Diskriminierungen keine Rolle. Zuletzt veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend⁴: „Zur Anzahl der Prostituierten in Deutschland gibt es keine fundierten statistischen Daten, es existieren lediglich verschiedene Schätzungen.“

Realistische Schätzungen, die auf Daten der Polizei im Großstädten und einiger Gesundheitsämter basieren, lassen eher eine Anzahl von 80.000 – 120.000 Prostituierten annehmen – mit jeweiligen Schwankungen aufgrund von aktuellen Migrationsbewegungen.

Wie sich die gesellschaftliche Einstellung zur Prostitution gegen Ende des 20. Jahrhunderts geändert hatte und auch die Kunden offener und selbstverständlicher auf die Dienste von Prostituierten zurückgriffen, so änderte sich auch die Haltung der Sexarbeiterinnen und BordellbetreiberInnen. Insbesondere waren sie nicht mehr bereit, die vielen rechtlichen Benachteiligungen hinzunehmen. Folgerichtig schlossen sie sich zusammen und setzten sich für ihre Rechte ein – im öffentlichen und politischen Dialog und vor Gericht.

Dem folgte nach jahrelangen politischen Diskussionen und dem Druck durch den erfolgreichen Ausgang des Prozesses um das „Cafe Pssst!“⁵ die damalige rot-grüne Bundesregierung und verabschiedete 2001 das ab 01. Januar 2002 gültige ProstG.

⁴ Presseerklärung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 22. 05. 2013

⁵ Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 01. Dezember 2000, Az. 35 A 570.99

Dies ließ sich konsequenterweise von dem Gedanken leiten, die Arbeitsbedingungen von Prostituierten verbessern zu wollen.

- Das ProstG⁶ schrieb für Prostituierte das Recht auf den Lohn fest; und neben der Wahlmöglichkeit einer Beschäftigung als Selbstständige oder abhängig Beschäftigten wurde auch endlich der Zugang zu den staatlichen Sozialsystemen eröffnet.
- Für die Bordellbetreiber wurden konsequenterweise die Straftatbestände der alten §§ 180 a + 181 a StGB neu geregelt, was die Führung der Bordelle wie andere Wirtschaftsbetriebe z. T. ermöglichte. Vor allem fand damit die bisherige Rechtsprechung bzw. Rechtsauslegung ein Ende, wonach luxuriös ausgestattete Bordelle mit einem hohen Preis-Leistungsverhältnis und guten Arbeitsbedingungen nicht mehr geschlossen werden können.⁷

Allen Beteiligten und auch der Politik war damals schon klar, dass das ProstG nicht den Forderungen und Erfordernissen der Branche gerecht wurde. Entscheidende Rechtsgebiete waren ausgeklammert worden.

- o So kündete die damalige FDP nach der Verabschiedung des ProstG z. B. an, sich alsbald dem OwiG zuwenden zu wollen.
- o Bei der Präsentation des Berichtes der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG, verspätet am 24. 01. 2007, erklärte die damalige Bundesministerin Frau von der Leyen u. a. „die bestehenden rechtlichen Mittel des Gaststätten- und Gewerbe- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts besser zu nutzen und auszubauen“.⁸

Entgegen der breiten Untätigkeit auf Seiten der Legislative in den letzten 12 Jahren, überlies die Regierung dagegen den Fiskalbehörden enorm viel Raum für unterschiedliche Aktivitäten. Auch verfestigte sich in der Praxis eine repressive und diskriminierende Haltung, der zudem jegliche Rechtsgrundlage fehlt:

⁶ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), BGBl Teil I Nr. 74, S. 3983)

⁷ Entgegen der allgemeinen, arbeitnehmerrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Forderung nach besseren und sicheren Arbeitsbedingungen wurde in der Prostitution umgekehrt argumentiert: die Prostituierten würden bei guten Arbeitsbedingungen und einem hohen Einkommen am Job festhalten. Man glaubte, dass schlechte Arbeitsbedingungen die Frauen zum Ausstieg bewegen würden. Die Motivation zum Ausstieg war das erklärte Ziel des Staates – ohne jedoch die Prostitution abschaffen zu wollen -.

⁸ siehe Pressemitteilung vom 24. 01. 2007

Steuern:

- So wurde in fast allen Bundesländern die sog. Pauschalsteuer, allerdings mit regional verschiedenen Tagessätzen (von 5,00⁹ – 30,00 Euro) eingeführt, die jeglicher Gesetzesgrundlage¹⁰ entbehrt und in keiner anderen Berufsbranche Vergleichbares bietet.
- Ähnlich verhält es sich mit der Sex- oder Vergnügungssteuer, die auf jeden Fall Ausdruck der Verachtung dieser Branche¹¹ gegenüber ist.

Polizei:

- Bei fast allen Polizeistellen werden **sog. Prostituierten- und Zuhälterdateien** geführt, d. h. alle Personen werden dort registriert, mit denen die Behörde im Zusammenhang mit Prostitution in Kontakt kommt: Beschuldigte und Zeugen in einem Gerichtsverfahren, aber auch Prostituierte, Hausdamen/Wirtschaftler, BetreiberInnen, Kunden, die sie bei Kontaktgängen, bei Kontrollen und Razzien antreffen.
- In einigen Städten und insbesondere von großen Bordellen/Laufhäusern/ Eroszentren erhält die Polizei – **automatisch** – sämtliche Personaldaten der Frauen bei Aufnahme der Arbeit. Eine Abmeldung erfolgt bei Arbeitsende. Gegen diese Personen liegt strafrechtlich und ordnungsrechtlich nichts vor. Eine **Gesetzesgrundlage für diese Sammelwut ist nicht gegeben**. Sie **verstößt auch generell die Persönlichkeitsrechte dieser Personengruppe und außerdem gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen**, worauf die zuständigen Datenschutzbeauftragten der Länder schon mehrmals hingewiesen haben.
- Ähnlich verhält es sich mit den anderen Aktivitäten der **Polizei**. Obwohl die Polizeigesetze¹² mit dem Inkrafttreten des ProstG nicht geändert wurden und danach die Polizei z. B. nach wie vor das Recht hat, an Stellen der Prostitution jederzeit Ausweiskontrollen, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Durchsuchungen von Personen und Sachen und Betreten der Wohnung durchzuführen, hätten auch sie ihr Handeln unter dem Eindruck des ProstG neu ausrichten müssen. Danach verbietet sich geradezu eine systematische

⁹ Entgegen der Angabe im Bericht des Bundesrechnungshofes werden sogar 5,00 Euro tgl. Pauschalsteuer verlangt.

¹⁰ Bundesrechnungshof, ebenda

¹¹ In diesem Zusammenhang erstaunt es dann auch nicht, wenn z. B. die Stadt Köln aufgrund von Protesten des 1. FC Köln und den Drohungen der Köln Arena, hinter die Grenzen der Stadt zu ziehen, in der Satzung zur Vergnügungssteuer explizit ausgenommen wurden – obwohl gerade hier „Vergnügen pur“ stattfindet.

¹² Z. B. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

Kontrolle und Überwachung der gesamten Prostitutionsbranche unter kriminologischer oder strafrechtlicher Sicht. Ein differenzierter Blick auf die Branche wäre angebracht gewesen, um entsprechend der Intention des ProstG, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten zu verbessern, gerecht zu werden.

- Doch leider verstärkte die Polizei mit systematischen und martialisch anmutenden Razzien den Eindruck, als wenn Prostitution nie seriös stattfinden kann und immer einhergeht mit kriminellen Tendenzen. Die eigenen Ergebnisse und Zahlen der Polizei unterstreichen dagegen ein realistisches und ermutigendes Bild der Prostitution. Allein im BKA-Lagebericht für 2011 wird die Zahl der Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit 640 beziffert, mit einem (leichten) Anstieg, ohne jedoch einer wesentlichen Veränderung zu den Vorjahren - also insgesamt rückläufigen Zahlen.¹³⁺¹⁴

Die Polizei muss sich auch im Bereich Prostitution auf ihre Kernaufgaben, die der Verbrechensbekämpfung und – Verfolgung konzentrieren und Gewerbeüberwachung mit Polizeirecht beenden.

Gerichte:

- Neben dem Staat haben sich die Gerichte in den letzten Jahren entschiedener positioniert. In unterschiedlichen Urteilen wurde schon vor dem Inkrafttreten des ProstG die Widersprüchlichkeit von Gesetz und Verwaltungshandeln und Anschauung in der Gesellschaft in Frage gestellt und dann der durch das ProstG eingeleitete Wandel der sozialetischen Vorstellungen mehrheitlich bestätigt. In vielfältigen Gerichtsurteilen wurden Klarstellungen zu verschiedensten Gesetzes unter Berücksichtigung des ProstG vorgenommen.

Sozialer Frieden, ein Minimum an Respekt und Wertschätzung für die sexuellen Dienstleistungen und Rechtssicherheit sind auch in der Prostitutionsbranche entscheidende Faktoren, damit die Beteiligten sich nicht vom Staat und von der Gesellschaft ausgestoßen fühlen, an juristische Gerechtigkeit glauben und hierauf aufbauend bei Missständen die Unterstützung der staatlichen Institutionen anfordern und intern selbst Regelungen und Ressourcen schaffen, die für andere Berufsbranchen selbstverständlich (Arbeitgebervertretung, Gewerkschaften, Betriebsräte, Fortbildungen, etc.) sind.

¹³ Bundeskriminalamt, Menschenhandel – Lagebericht 2011

¹⁴ Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, veröffentlicht am 04. 06. 2014 berichtet von weiter rückläufigen Zahlen: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/06/pks.html>

Empowerment und Professionalisierung beinhalten, für seinen Job einzustehen, seine Pflichten zu erfüllen, aber sich auch auf seine Rechte beziehen zu können.

Das Eintreten für Arbeitsstandards in der Prostitution scheint dennoch heute immer noch illusorisch. Obwohl dies viele positive Aspekte beinhaltet. Sie zu entwickeln und durchzusetzen,

- kann als Instrument zur Verhinderung von Gewalt, Zwang und Ausbeutung genutzt werden,
- speziell zum Schutz von Menschenhandelsopfern,
- zur Stärkung der sexuellen Gesundheit,
- zur Entwicklung von Mindeststandards in den Bordellen.

Voraussetzung hierfür sind bundeseinheitliche Rechte und allgemeine Wertschätzung für die sexuellen Dienstleistungen in der Gesellschaft.

Rechtliche Würdigung:

Prostitution ist eine legale Erwerbstätigkeit und braucht einen angemessenen Regelungsrahmen im öffentlichen Wirtschaftsrecht. In Deutschland werden legale Erwerbstätigkeiten nicht über das Strafrecht, sondern über das Arbeits-, Vertrags- und Wirtschaftsverwaltungsrecht geregelt. Damit sind ausreichende Interventionsmöglichkeiten gegeben, die Prostitutionstätigkeit zu regeln und die Position von SexarbeiterInnen zu stärken.

Die darüber hinaus bestehenden rechtlichen Regelungen entstammen der nicht mehr zeitgemäßen Auffassung, dass Prostitution die sexuelle Selbstbestimmung der SexarbeiterInnen beeinträchtigt.

Mit dem ProstG ist ein Paradigmenwechsel eingetreten, sodass die veraltete Auffassung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Ziel des Gesetzes ist es, dass Prostituierte „rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Bordellen oder auch selbständig tätig sein können“¹⁵. Dieser mit dem ProstG beschrittene Weg muss konsequent fortgeführt werden, um Prostituierten nicht nur Rechte, wie das Recht auf den Lohn und die Einbindung in die Sozialversicherungssysteme zu ermöglichen, sondern Rechtssicherheit auf allen Rechtsgebieten zu schaffen. Damit wird letztendlich Transparenz geschaffen und eine Branche unterstützt, sich legal und gegen Kriminalität zu positionieren – basierend auf den Grundrechten, insbesondere Art. 2 GG (Freiheit der Person und körperliche und geistige Unversehrtheit) und Art. 12 GG (Recht auf Arbeit).

¹⁵ Bundestagsdrucksache 14/5958, Seite 5

Diese Haltung unterstützt auch das Positionspapier¹⁶ von Gesundheitsämtern großer deutscher Städte und der Fachausschuss Infektionsschutz des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD e. V.) vom 25. 05. 2014: „Jede Maßnahme, welche die Rechte der Prostituierten stärkt, wirkt sich deswegen positiv auch auf die Vermeidung von STI aus.“ Rechte sind somit auch entscheidend für ein gesundheitsbewußtes Arbeiten in der Prostitution.

Das StGB und das BGB bieten zudem ausreichende Grundlage gegen strafrechtlich relevante Tatbestände vorzugehen, wie:

- sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB),
- Erpressung (§ 253 StGB),
- Nötigung (§ 240 StGB),
- sittenwidriges Rechtsgeschäft,
- Wucher (§ 138 BGB) und
- Ausbeutung (§ 134 BGB).

Auch braucht es keinen Sonderparagrafen § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung), denn § 233 StGB „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ reicht aus, um sklavenähnliche Beschäftigungsverhältnisse und Ausbeutung – auch in der Prostitution zu verfolgen.

Folglich ist die Aufhebung sämtlicher diskriminierender Straf- und sonstiger Bestimmungen nur konsequent:

- § 180 a StGB,
- § 181 a StGB,
- § 184 e StGB,
- § 184 f StGB,
- § 232, § 233 + § 233 a StGB,
- Art. 297 EGStGB,
- § 104 STPO,
- §§ 119 + 120 OwiG,
- § 55 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG,
- § 2 Satz 1 ProstG.

Klarstellungen und Erweiterungen sind erforderlich in:

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG,
- § 6 GewO,
- § 6 BauNVO,

¹⁶ Positionspapier zu der Diskussion um die Wiedereinführung der Pflichtuntersuchung auf STI für Prostituierte der Amtsleiterinnen und Amtsleiter folgender Großstadtgesundheitsämter: Aachen, Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin Lichtenberg, Berlin Marzahn-Hellersdorf, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Spandau, Berlin Steglitz-Zehlendorf, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Treptow-Köpenick, Bielefeld, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg /Casablanca/Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz), Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und der Fachausschuss Infektionsschutz des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD e. V.) vom 25. 05. 2014

- § 4 ProstG.

Dies liegt in der Kompetenz des Bundes.

Eine große Bedeutung hat die anstehende rechtliche Absicherung von prostitutiven Einrichtungen. Dabei geht es nicht nur um eine gewerberechtliche Genehmigung, sondern auch um eine Baunutzungsgenehmigung.

Die größte Gruppe der SexarbeiterInnen arbeitet in den unterschiedlichsten Segmenten der Prostitution. Hier wird ihnen alles geboten, was ihnen das Arbeiten leicht macht, angefangen bei den eingerichteten Räumen, für die pünktlich und zuverlässig die Miete, das Telefon und die Heizung bezahlt wird, über eine laufende Akquise von täglicher Werbung in Printmedien und Internetportalen und der eigenen homepage, wo dann ggf. die Sexarbeiterin mit einer eigenen „Setkarte“ auf sich aufmerksam machen kann, bis hin zu einem Kundenstamm, den das Bordell sich ggf. mühsam über Jahre aufbaute.

Die Sexarbeiterin kann – ohne Vorlauf – sofort mit der Arbeit beginnen, sie muss keine langfristigen Verpflichtungen übernehmen und bleibt mobil und flexibel. So kann sie jederzeit ein- und aussteigen, was insgesamt ihre unabhängige Position unterstreicht.

Dafür beteiligt sie sich an den Kosten entweder mit einer sog. Tagesmiete oder prozentual, indem sie einen Teil des Honorars vom Kunden weitergibt.

Die Zusammenarbeit mit anderen KollegInnen in einem Bordell bietet nicht nur Schutz vor Gewalt, sondern auch in einem großen Umfang Kollegialität, gegenseitige Stärkung, Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und Professionalisierung, Hygiene und Sauberkeit, aber auch gewisse Zugangskontrollen und Anonymität. Diese Kriterien sprechen eindeutig für die Einbindung möglichst vieler SexarbeiterInnen in Prostitutionsstätten und für dessen rechtliche Absicherung.

Der Bordellbetreiber trägt immer das volle geschäftliche Risiko. Ist das Geschäft für die einzelne Frau nicht mehr interessant oder wenn sich ihre persönliche Situation oder Pläne ändern, verlässt sie – oft – von jetzt auf gleich das Bordell oder erscheint nicht wie vereinbart am nächsten Tag.

Nur wenige SexarbeiterInnen reisen auf eigene Rechnung durch die Lande, mieten sich z. B. für eine Woche eine sog. Terminwohnung, schalten ihre eigenen Anzeigen und tragen hier das volle geschäftliche Risiko. Wie bei anderen Selbständigen auch kann es gute und auch schlechte Wochen geben.

Entscheidend für die Ausstattung der Bordellräume, die nicht nur für das Wohlbefinden und ein gutes Arbeitsklima wichtig sind, ist die Rechtssicherheit. Wie andere Unternehmer auch, investieren

BetreiberInnen nur dann in das Bordell, wenn sie sich sicher sind, dass es morgen nicht von den Behörden geschlossen wird, dass die Behörden sie mit kalkulierbaren und vertretbaren Auflagen konfrontieren und ansonsten sie und die Frauen in Ruhe arbeiten lassen.

Nur dann sind sie auch bereit mit Gesundheitsämtern und Beratungsstellen zusammen zu arbeiten, denen Raum und Zeit für Informationen, Aufklärung und Professionalisierung einzuräumen, was jeder Sexarbeiterin zu Gute kommt.

Er braucht auch eine gewisse Ruhe und Respekt, um sich mit den Dingen zu konfrontieren, die man aus anderen Geschäftsbereichen kennt:

Verhandlungen mit den Frauen über Geschäftsabläufe (wie mit Betriebsvertretungen), die Entwicklung von Mindeststandards und die Positionierung gegen Gewalt und Zwang und Kriminalität und die Distanz zu sog. schwarzen Schafen.

„Andererseits haben sich auch die Befürchtungen, die teilweise mit dem ProstG verknüpft wurden, nicht bewahrheitet, insbesondere nicht im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Eine Erschwernis der Verfolgung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und anderen gewaltförmigen Auswüchsen der Prostitution ist durch das Prostitutionsgesetz nicht eingetreten.“¹⁷

Ebenfalls erklärte die frühere Dezernatsleiterin der Abteilung Organisierte Kriminalität mit dem Bereich Rotlichtkriminalität beim Landeskriminalamt Berlin (LKA) Frau Heike Rudat, als Zeugin im Prozess um den „Salon Prestige“: „Seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes sei eine Tendenz erkennbar, dass sich „die Spreu vom Weizen“ trenne und zunehmend Bordellbetreiber auf eine Anmeldung der Betriebe und die Einhaltung der Steuer- und Sozialversicherungspflichten bedacht seien. Aus Sicht des Landeskriminalamtes würde eine Konzessionierung der Betriebe befürwortet werden, da hiermit auch Bedingungen verknüpft werden könnten und dies auch eine Erleichterung der Kontrollen bedingen würde.“¹⁸

Auf dieser Basis ist die vorgenommene Klarstellung in der GewO und BauNVO nur als ein 1. Schritt anzusehen.

Erfahrungen der Vergangenheit lassen allerdings vermuten, dass weitreichendere Gesetzesänderungen mit umfassenderen Lösungen für die Prostitution nicht schnell zu verwirklichen sein werden – besonders im Gewerberecht, einschließlich einer Integration der Prostitutionsbetriebe im Baunutzungsrecht. Zu viele Bedenken aus behördlicher Sicht bei großen Befürchtungen der Branche vor einer weiteren Kriminologisierung stehen dagegen.

¹⁷ Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 15. 01. 2007, Drucksache 16/4146, S. 44

¹⁸ Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 05. Mai 2009, VG 19 A 91.07

Auch hat die Vergangenheit gezeigt, dass eine Umsetzung eines Bundesgesetzes auf Landes- und Kommunalebene schon an klaren Vorgaben scheiterte.

Ermessensspielräume sind ebenfalls nicht geeignet, der Prostitutionsbranche Rechtssicherheit zu geben, denn in den einzelnen Behörden sitzen Menschen mit Klischees, moralischen und politischen Haltungen und entsprechenden Machtbefugnissen, die eher zum Nachteil der Branche genutzt wurden. So hat sich ein Wirrwarr von Regelungen in den verschiedenen Städten und Kommunen entwickelt, wo von einer bundeseinheitlichen Regelung schon nicht gesprochen werden kann, geschweige denn von einer fairen Einbindung ins Gewerbe- und Baunutzungsrecht.

Nach den vorgeschlagenen Ansätzen scheint eine weitere Lösung nur in einem partizipativen Ansatz mit allen Beteiligten erarbeitet werden können. Der ebenfalls vorgelegte Vorschlag für ein „Prostitutionsstättengesetz“ (= Arbeitstitel) dient dem Einstieg in diese Diskussion mit:

- Definition der verschiedenen Prostitutionsstätten,
- Anforderungen/Mindeststandards an die Betriebe,
- Überwachung,
- Beratung bei Mängeln, Anordnungen,
- Übergangsvorschriften.

Umfangreiche Regelungen finden sich hier in einem Gesamtpaket. Für die Durchführung soll das Bundesministerium für Arbeit zuständig sein. Eine neue Zuständigkeit bietet die Gewähr nach umfassenden Regelungen ohne eigene Interessen und den Aufbau einer konstruktiven, zukunftsorientierten Zusammenarbeit.

Damit soll auch sichergestellt werden, dass neben dem Gewerbe- und Baunutzungsrecht ein Augenmerk auf die Arbeitsbedingungen in den prostitutiven Einrichtungen gelegt wird, die ausgehend von einem Mindestmaß kontinuierlich fortentwickelt werden sollen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Bezug auf die weitere Verwirklichung von Gesetzesänderungen beschränkt sich zunächst auf planerische Arbeiten, Runde Tische, Anhörungen, etc.

Für den Fall der Umsetzung des Prostitutionsstättengesetzes sind Mehrausgaben sowohl für den Bund als auch für die Kommunen zu erwarten. Diese haben im Rahmen des Gewerberechts und des Baunutzungsrechts gewisse Mehraufgaben zu übernehmen. Außerdem wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die zusätzlichen Aufgaben Ressourcen zur Verfügung stellen müssen.

3. Weitere Kosten

Es ist nicht abzusehen, inwieweit die vorgesehenen Gesetzesänderungen und der vorgesehene Gesetzesvorschlag die Wirtschaft mit zusätzlichen Kosten belasten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer und Transgender in gleicher Weise.

B. Besonderer Teil¹⁹

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs – StGB)

Zu Nummer 1

Durch die Aufhebung der genannten §§ ergibt sich eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 + 3

Die Paragraphen sind als Sondergesetze abzulehnen. Keine andere Erwerbstätigkeit wird im Strafgesetzbuch mit einer eigenen Regelung vor Ausbeutung geschützt. Auch Prostituierte können durch andere Rechtsnormen geschützt werden, wie sie in anderen Wirtschaftszweigen greifen.

Das oft bemühte Argument, diese Paragraphen seien notwendig, um SexarbeiterInnen vor Ausbeutung und Zwang zu schützen, ist falsch. Die Verfolgung dieser Tatbestände ist durch andere Rechtsnormen ausreichend gesichert.

Die Paragraphen kollidieren mit den Intentionen des Prostitutionsgesetzes. Sie entstammen der vormaligen Auffassung, dass Prostitution an sich die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten beeinträchtigt.

Zur Sicherung der Rechte der SexarbeiterInnen sind diese Regelungen nicht geeignet. Stattdessen werden für Unternehmen und ArbeitgeberInnen notwendige Handlungen unter Strafe gestellt, ohne die ein Betrieb kaum zu führen ist: Denn ohne „die Vermittlung sexuellen Verkehrs“ werden die SexarbeiterInnen keine Kunden haben. „Überwachen und Bestimmen von Zeit und Ort“ sind mit dem ProstG erlaubt. „Wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeiten“ sind Kennzeichen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses und ein „Vermögensvorteil“ ist die Antriebsfeder jeglichen wirtschaftlichen Handelns, auch in der Prostitution.

Hier wird verkannt, dass die meisten SexarbeiterInnen innerhalb von Betrieben arbeiten und selbstverständlich gute Organisationen, Werbung, Vermittlung von Kunden und gute Verdienste erwarten.

Zu Nummer 4

Das Argument „die Jugend und der öffentliche Anstand“ müssten vor der Konfrontation mit käuflicher Sexualität geschützt werden, ist im Hinblick auf die in unserer Gesellschaft heutzutage überall öffentlich präsentierte

¹⁹ Die folgenden Begründungen sind z. T. entnommen den Textbausteinen von bufas, Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter e.V.

Sexualität (Zeitschriften, Kinos, Werbung, Fernsehen, Internet) weltfremd und unzeitgemäß.

Die Verknüpfung von Entgeltlichkeit und Sexualität ist willkürlich.

Zu Nummer 5

Menschenhandel in die Prostitution soll nach gleichen Kriterien geregelt werden, wie Menschenhandel in Arbeit. Es soll verfolgt und bestraft werden, wenn Personen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit in einem fremden Land **in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung in der Prostitution zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Beschäftigten sehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben**, gebracht werden.

Prostitution ist eine anerkannte Erwerbstätigkeit. § 232 StGB unterscheidet nicht zwischen Prostitution und der Nötigung in sklavenähnliche Arbeitsverhältnisse bzw. ausbeuterische Arbeitsbedingungen. Damit verwischt diese Rechtsnorm die Grenzen zwischen Prostitution und Menschenhandel bzw. Verbrechen gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Diese Grenzen müssen in allen Rechtsnormen klar und unmissverständlich gezogen werden.

Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Ausbeutung müssen verfolgt und bestraft werden. Prof. Dr. Renzikowski schlägt vor: „Wie in vielen europäischen Nachbarländern könnte man einen einheitlichen Straftatbestand für die Rekrutierung der Opfer vorsehen, während die verschiedenen Ausbeutungsziele dort geregelt würden, wo sie hingehören: im Sexualstrafrecht, in den Straftatbeständen des Arbeitsrechts...²⁰. In diesem Sinne würde eine einzige Strafnorm für Menschenhandel in alle Erwerbstätigkeiten – auch Prostitution – ausreichen.

Die Sonderregelung für die Altersgruppe der 18 bis unter 21-Jährigen führt den mit dem Prostitutionsgesetz abgeschafften Straftatbestand der „Förderung der Prostitution“ wieder ein. Hier wird auf die Voraussetzung der „Zwangslage oder Hilflosigkeit“ verzichtet. Es gilt bereits als Menschenhandel, wenn einer Person dieser Altersgruppe ein Arbeitsplatz in der Prostitution angeboten wird oder sie dabei unterstützt wird, einen solchen Arbeitsplatz zu finden.

Was möglicherweise als Schutz für eine besonders verwundbare Gruppe gedacht war, führt eher zu besonderen Risiken für Personen dieser Altersgruppe. Ihnen wird der Zugang zu sicheren Indoor-Arbeitsplätzen erschwert. Zumindest als erster Arbeitsplatz steht ihnen nur der

²⁰ Renzikowski, Rechtsfragen de Reglementierung von Prostitution, RT Prostitution NRW, 12. 02. 2013, Seite 13

Straßenstrich offen, der bekanntlich gerade für Personen mit geringen Erfahrungen die meisten Risiken birgt.

Die Regelung kollidiert im Übrigen mit der Schutzaltersgrenze des § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und § 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen).

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird allen Personen die umfassende Fähigkeit zugetraut, eigenverantwortlich über ihre sexuellen Kontakte zu befinden. Es ist nicht einzusehen, warum SexarbeiterInnen davon ausgeschlossen werden sollten.

Auch widerspricht es dem im GG garantierten Recht auf freie Wahl des Berufes und des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes und der Rechtsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr.

Eine Zusammenlegung der beiden §§ dient der Klarheit und beseitigt die ungewollte Diskriminierung der Prostituierten.

Nummer 6

Die Streichung ergibt sich aus der Zusammenlegung der §§ 232 und 233 StGB.

Zu Artikel 2 (Änderung von Art. 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch – EGStBG)

Zu Nummer 1

Durch die Aufhebung des genannten § ergibt sich eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Mit Sperrgebietsverordnungen werden per derzeit gültigem Gesetz die Orte festgelegt, an denen Prostitution nicht ausgeübt werden darf. Bis auf wenige Ausnahmen haben alle größere Städte Sperrgebietsverordnungen, die auch zeitliche Beschränkungen der Prostitutionsausübung beinhalten oder bestimmte Formen (Straße, Gaststätten, Hotels, Escort, Wohnungen, Bordelle und Clubs) der Prostitution ausschließen können. Selbst die diskreteste Form der Prostitution überhaupt – Frauen und Männern, die in ihren Wohnungen durch Zeitungsinsertate geworbene Gäste empfangen – ist verboten.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, muss mit einem Bußgeld und im Wiederholungsfall sogar mit Geld- oder Haftstrafen rechnen (§ 184 e StGB).

Durch Sperrgebietsverordnungen

- wird die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt,

- wird die Sexarbeit abgedrängt in abgelegene Gebiete, die lebensgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsplätze sind,
- erhöht sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf SexarbeiterInnen,
- kommt es zu einer künstlichen Verknappung legaler Arbeitsmöglichkeiten,
- werden wirtschaftliche Ausbeutung (z. B. Wuchermieten, Standgeld) durch Monopolisierung von Prostitutionsbetrieben gefördert,
- erhöht sich der Konkurrenzdruck unter den Sexarbeiterinnen und das eigenständige, unabhängige Arbeiten einzelner SexarbeiterInnen wird behindert,
- werden SexarbeiterInnen kriminalisiert.

Durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes findet heute eine andere Bewertung von Sexarbeit statt, die sich auch in einer veränderten Praxis im Hinblick auf den Erlass und die Durchsetzung von Sperrgebietsverordnungen äußern muss.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Diese Ausnahme stellt eine Diskriminierung der Prostitution dar und ist eine eindeutige Schlechterstellung im Vergleich zu anderen Gewerben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetz – OwiG)

Zu Nummer 1

Durch die Aufhebung der genannten §§ ergibt sich eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 + 3

Zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden gehört auch das Recht, für die angebotene Dienstleistung adäquat werben zu können.

Das Werbeverbot für eine ganze Berufssparte verbietet nicht nur die aktive Bewerbung einer Tätigkeit, sondern auch die gezielte Bewerbung von Sexpraktiken. Damit behindert das Verbot die Möglichkeit, für **Geschützten Sex** werben zu können oder beispielsweise eine besonders gute Ausstattung eines Arbeitsplatzes bekannt zu geben.

Mit der Streichung wird endlich auch den SexarbeiterInnen die Möglichkeit einer adäquaten Bewerbung ihrer Dienstleistung gegeben. Dies verbessert die Möglichkeit für SexarbeiterInnen, selbstorganisiert, selbstbestimmt und unabhängig von Prostitutionsbetrieben zu arbeiten.

Darüber hinaus ist die Streichung längst überfällig, um dem Anspruch auf uneingeschränkte Berufsausübung auch für Sexarbeiterinnen im Sinne des ProstG gerecht zu werden:

Mit dem Inkrafttreten des ProstG sind die Ausübung der Prostitution und damit in Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Diese Rechtsauffassung wurde bereits durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes zu beanstandeten Zeitungsanzeigen vertreten. Ein generelles Verbot jeglicher Werbung für entgeltliche sexuelle Handlungen i. S. des § 120 Abs. 1 Nr., 2 OWiG hatte der Bundesgerichtshof als nicht länger anwendbar gewertet. (BGH I ZR 231/03)

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Insbesondere SexarbeiterInnen aus außereuropäischen Ländern, haben – obwohl in der Sexindustrie eine große Nachfrage besteht – nur wenige Möglichkeiten, legal dieser Arbeit nachzugehen.

Das Prostitutionsgesetz bringt für SexarbeiterInnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus keinerlei Verbesserungen. SexarbeiterInnen aus EU-Ländern werden immer wieder die ihnen zustehenden Rechte verwehrt.

Dieser § stellt eine Sonderbehandlung der rechtlich anerkannten Berufsgruppe SexarbeiterInnen dar. Für keine andere Berufssparte gibt es einen besonderen Ausweisungsparagraphen. Dies führt zur Kriminalisierung der SexarbeiterInnen.

Erforderlich für Menschen aus anderen Ländern, die in der Sexarbeit tätig sind, sind Arbeitsrechte ohne Stigmatisierung ihrer Erwerbstätigkeit.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetz – EStG)

Die Aufzählung in § 18 Abs. 1, Nr. 1, Satz 2 wird erweitert um die Prostituierten.

Die Zielsetzung des ProstG, abhängige Beschäftigungsverhältnisse in der Prostitution zu ermöglichen, hat in der Realität nicht in einem großen Umfang auch dazu geführt. Es gibt deutschlandweit nur wenige abhängige Beschäftigungsverhältnisse.

Diese Vorstellung entspricht auch nicht den Realitäten – SexarbeiterInnen wollen und **müssen**, wie andere Selbständige auch, frei agieren und

weitestgehend unabhängig sein. Ihre Arbeit kann nicht global betrachtet werden, sondern folgt individuellen Entscheidungen von Kunde zu Kunde. Sie ist eine individuelle, höchstpersönliche Entscheidung, in die von außen nicht eingegriffen werden darf und kann. Dementsprechend hat der Gesetzgeber auch im ProstG das eingeschränkte Weisungsrecht des Bordellbetreibers festgeschrieben.

Eine Prostituierte kann nicht grundsätzlich immer den gleichen Service durchführen. Die Entscheidung ist zunächst abhängig von der persönlichen und geistig, körperlichen Situation der Prostituierten – auf welche Dienstleistungen hat sie sich eingestellt, ggf. sich ausgebildet und wo setzt sie persönliche Grenzen.

Darüber hinaus ist sie von Tagesformen, Atmosphären und dem Auftreten des Kunden abhängig:

- Eventuell hat sie sich zuletzt bei einem Kunden z. B. zu Analverkehr hinreißen lassen, weil die Situation das schlüssig zuließ, will es aber diesem Kunden nicht grundsätzlich wieder anbieten und erst recht nicht jedem Kunden.
- Auch kann sie ggf. gegen Ende des Arbeitstages nicht die gleiche Palette von sexuellen Dienstleistungen mehr anbieten wie zu Beginn des Arbeitstages, weil sie erschöpft ist und ihre Gesundheit schützen will.
- Sie muss die absolute Freiheit haben, einen Kunden abzulehnen, obwohl der Kunde eigentlich in ihr Profil passt, allein weil dieser spezielle Kunde sie an einen Verwandten oder Bekannten erinnert.
- Ein Kunde, der für sie eine Haltung vertritt oder dementsprechend auf sie zukommt, muss sie ablehnen können, obwohl er die Dienstleistung wünscht, die sie normalerweise anbietet, da die von ihm verbreitete Atmosphäre das professionelle Arbeiten beeinflussen und ihr emotional nicht gut tun würde.

Jede Prostituierte/jeder Prostituirter muss individuell und situationsbedingt entscheiden und in der Entscheidung frei sein.

Die selbstständig tätige Prostituierte erfüllt alle Bedingungen, die von Angehörigen anderer freier Berufe auch verlangt werden.

Eine Definition des Begriffs „freier Beruf“ besteht nicht. Es handelt sich nicht um einen Rechtsbegriff, sondern unterliegt lt.

Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 10, 355,364;) als soziologischer Begriff dem Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen. Für andere Berufe wurden durch die Rechtsprechung (BVerwG, NVwZ 1984, S. 236 ff; ferner BVerwG, Urteil vom 30. Januar 1970 – BVerwG 4 C 143.65) – unter Hinweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG – vier Kriterien festgelegt, die auch hier zugrunde zu legen sind:

Das Angebot muss aus **persönlichen Dienstleistungen** bestehen, die vorwiegend auf individuellen geistigen Leistungen oder sonstigen persönlichen Fertigkeiten beruhen.

Die Prostitution muss in **unabhängiger Stellung** ausgeübt werden.

Das Angebot muss sich an einen **unbegrenzten Interessentenkreis** richten.

Die Prostitutionsausübung muss „**wohntartig**“ erfolgen, also in einer Wohnung ohne die einem Gewerbe anhaftende übliche Werbung und Außenwirkung.

Diese vier Kriterien werden von selbständigen SexarbeiterInnen voll erfüllt.

Zu Art. 7 (Änderung der BauNVO)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der meisten Obergerichte gelten bordellartige Betriebe gleich welcher Größe oder Betriebsform als das Wohnen wesentlich störende Betriebe, die in Mischgebieten generell nicht zulässig sind. Diese Betrachtungsweise wird den unterschiedlichen Größen und Betriebsformen nicht gerecht. Es gab und gibt deutschlandweit bordellartige Betriebe in Mischgebieten, die das Wohnen nicht stören und von niemandem als störend empfunden werden. Insbesondere der kleine, auf Diskretion und individuellen Service am Kunden orientierte Betrieb kann sich unauffällig in einem Mischgebiet einfügen. Um diese Betriebsform im Mischgebiet auch weiterhin zu ermöglichen, soll in § 6 BauNVO klargestellt werden, dass – nicht jede Art von Prostitutionsstätte, wohl aber – Prostitutionsstätten, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dort zulässig sind.

Zu Art. 8 (Änderung der GewO)

Mit der Aufnahme der sexuellen Dienstleistung in § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO wird klargestellt, dass die sexuelle Dienstleistung der einzelnen Prostituierten eine sonstige selbständige Tätigkeit ist, die nicht unter die GewO fällt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Prostitutionsgesetz - ProstG)

Zu Nummer 1

§ 2 Satz 1 ProstG wird gestrichen.

Er stellt eine Diskriminierung besonders der (migrantischen) SexarbeiterInnen dar und ist in keinem anderen Berufsfeld zu finden.

In bestimmten Segmenten der Prostitution erfolgt die Honorarzahlung über Kreditkarten, die der Kunde beim Kreditkartengerät des Bordellbetreibers nutzt. Hier muss die Sexarbeiterin bis zu 4 Wochen auf

die Zahlung warten.

Da die Fluktuation und Mobilität in der Prostitution sehr groß ist, muss hier eine Anpassung an die Realitäten erfolgen. Könnte die Prostituierte ihren Anspruch auf den Lohn (gegenüber dem Kreditkarteninstitut) abtreten – z. B. an den Betreiber -, müsste sie nicht nach einer gewissen Zeit das Bordell nochmals aufsuchen, was oft für sie lange Wege bedeuten, sondern könnte auch sofort über das Geld verfügen. Der Bordellbetreiber würde ihr die Summe dann verauslagern.

Ähnlich verhält es sich bei Protesten des Kunden oder bei Stornierungen durch die Kreditkartenfirma. Hier müsste die Prostituierte einen Rechtsanwalt beauftragen, diesen auch bezahlen, aber gleichzeitig auch in gewissem Maße ihre Anonymität aufgeben.

Diese Regelung dient der Rechtsanpassung und dem Recht der SexarbeiterInnen auf ihren Lohn.

Zu Nummer 2

Verbandsklage soll eingeräumt werden – ähnlich § 13 Behindertengleichstellungsgesetz.

Aus Gründen der befürchteten Diskriminierung oder wegen des oft erforderlichen Doppellebens können betroffene SexarbeiterInnen meist nicht gegen Gesetzesüberschreitungen klagen. Der Verband kann hier – auch im Interesse aller Beteiligten und im Sinne der Gerechtigkeit – diese Aufgabe übernehmen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Vorgelegt im 2014

3. Entwurf eines Gesetzes: Prostitutionsstättengesetz (ProststättenG)

Das Prostitutionsstättengesetz (ProststättenG) regelt die Voraussetzungen für die Eröffnung und Führung einer Prostitutionsstätte sowie die Arbeitsgrundlagen von SexarbeiterInnen in Bordellen.

Ein großes Anliegen des Prostitutionsstättengesetzes ist es, gute Arbeitsbedingungen für SexarbeiterInnen zu gewährleisten und Rechtssicherheit für BetreiberInnen zu schaffen.

Kernpunkte des Gesetzes sind:

- Voraussetzungen für die Eröffnung einer Prostitutionsstätte,
- Mitwirkungsmöglichkeiten der SexarbeiterInnen und BordellbetreiberInnen,
- Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde,
- Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörde, Berufsverbände und involvierter Behörden.

Die Prostitution unterliegt bisher keiner umfassenden gesetzlichen Regelung. Einzelbereiche werden über das Gaststätten- und Gewerberecht geregelt, andere stehen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten der Hygieneüberwachung. Insgesamt ist selbst in diesem Teilbereich deutschlandweit keine Einheitlichkeit gegeben.

Bereits bei der Diskussion um das ProstG und später bei dem Bericht der Bundesregierung (Evaluationsbericht) wurde auf eine Einbindung von Betriebsstätten in das sonstige Wirtschaftsgefüge Bezug genommen – ohne jedoch Regelungen im Gewerberecht vorgenommen zu haben.

Da eine Einbindung im Gaststätten- und Gewerberecht für die Besonderheiten dieser Branche nicht realistisch sind, außerdem das Baunutzungsrecht weitreichende Folgen beinhalten kann, eine Einbindung in das Polizeirecht aus rechtlichen und politischer Sicht sich kontraproduktiv gestalten würde, stellt dieses Prostitutionsstättengesetz als neuer, unabhängiger, innovativer und schrittweise aufbauender Weg (ähnlich des Gaststättengesetz mit Anlehnungen an das Heimgesetz) die einzige Möglichkeit dar, den mit dem ProstG begonnenen Schritt der Rechtsabsicherung von Prostituierten zu vervollständigen.

Die Zuständigkeit einer übergeordneten Bundesbehörde scheint für die anstehenden Aufgaben sinnvoll: sie soll mit den unterschiedlichen Beteiligten das Prostitutionsstättengesetz, das hier eine Diskussionsvorlage liefert, in seinen Bestandteilen und seiner Wirksamkeit prüfen und überarbeiten, insbesondere Definitionen der einzelnen Prostitutionsstätten und deren Abgrenzung erarbeiten, die jeweiligen

BSD e. V.: Gesetzesentwurf ProstG II + Prostitutionsstättengesetz

Mindeststandards entwickeln und bei der Umsetzung und Fortentwicklung, aber auch bei Beschwerden zuständig sein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck des Gesetzes
- § 3 Leistungen der Prostitutionsstätten/Rechtsverordnungen
- § 4 Beratung
- § 5 Mitwirkung der SexarbeiterInnen
- § 6 Anforderungen an den Betrieb einer Prostitutionsstätte
- § 7 Anzeige
- § 8 Auszeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 9 Überwachung
- § 10 Beratung bei Mängeln
- § 11 Anordnungen
- § 12 Untersagung
- § 13 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Berichte
- § 15 Zuständigkeit und Durchführung dieses Gesetzes
- § 16 Anwendung der Gaststätten- und Gewerbeordnung
- § 17 Erprobungsregelungen
- § 18 Übergangsvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Prostitutionsstätten. Prostitutionsstätte im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die dem Zweck dienen, Menschen Gelegenheiten und Raum zu sexuellen Dienstleistungen zu bieten.
- (2) Sexuelle Dienstleistungen werden gegen Entgelt angeboten und genutzt.
- (3) Sexuelle Dienstleistungen sind Leistungen, die aufgrund eines Rechtsverhältnisses zwischen volljährigen und geschäftstüchtigen SexarbeiterInnen und Kunden (oder mehreren) erbracht werden (ProstG).
- (4) Prostitutionsstätten können entgeltlich Zusatzleistungen, wie Einrichtung, Geschäftsstruktur, Werbung, Verpflegung, Wohnraum, etc. anbieten.
- (5) In Prostitutionsstätten können SexarbeiterInnen als Selbständige oder als abhängig Beschäftigte tätig sein.
- (6) Prostitutionsstätten sind: Termin-/Wohnungen, Clubs, Bars, Sexkinos, Absteigen/Hotels, Massagestudios, SM-Studios, fkk-wellness-oasen, Laufhäuser, Eroszentren (keine abschließende Aufzählung).
- (7) Nicht zu den Prostitutionsstätten zählen der Straßenstrich und Love-Mobile auf öffentlichem Straßenland.
- (8) Dieses Gesetz gilt nicht für privat angemieteten Wohnraum, in der die Sexarbeiterin ohne Befristung wohnt und arbeitet und nicht für den Bereich Escort/Haus- und Hotelbesuche.

§ 2 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. Die Voraussetzungen für die Führung einer Prostitutionsstätte zu regeln und Rechtssicherheit für die BordellbetreiberInnen zu schaffen,
2. die Berufsinteressen der SexarbeiterInnen zu entwickeln und zu wahren,
3. Mindeststandards für Einrichtung und die Arbeitssituationen – differenziert nach den verschiedenen Prostitutionsarbeitsstätten – zu entwickeln,

4. MitarbeiterInnen-Vertretung zu fördern,
5. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Betreibern und ihren Verbänden, den Verbänden der SexarbeiterInnen und entsprechenden Beratungsstellen sowie mit allen anderen Beteiligten zu fördern.

§ 3 Leistungen der Prostitutionsstätten/Rechtsverordnungen

- (1) Die Prostitutionsstätten sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.
- (2) Zur Durchführung des § 2 kann das zuständige Bundesministerium für Arbeit – im partizipativen Ansatz – durch Rechtsverordnung Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen
 1. für die Räume, insbesondere die Arbeitsräume, die Aufenthaltsräume für die SexarbeiterInnen, die sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
 2. für die Eignung der Inhaber, Betreiber und Leitungspersonen der Prostitutionsstätte.

§ 4 Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die SexarbeiterInnen und Kunden über ihre Rechte und Pflichten,
2. auf Antrag juristische und natürliche Personen, die den Betrieb von Prostitutionsstätten im Sinne von § 1 beabsichtigen oder Prostitutionsstätten betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Prostitutionsstätte.

§ 5 Mitwirkung der SexarbeiterInnen

- (1) Die SexarbeiterInnen wirken durch eine „MitarbeiterInnen-Vertretung“ in Angelegenheiten der Prostitutionsstätte (ab einer Größe von 15 Personen) wie Werbung, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen, Preis-Leistungsverhältnis, Abgaben, Öffnungs- bzw. Arbeitszeiten mit.
- (2) Dafür geben sie sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde fördert in Kooperation mit anderen Behörden die Unterrichtung

der SexarbeiterInnen über die Wahl von Mitarbeiter-Vertretungen und deren Befugnisse und Möglichkeiten.

- (4) SexarbeiterInnen werden am Arbeitsplatz die Gelegenheit zur beruflichen Information und Fortbildung geboten.

§ 6 Anforderungen an den Betrieb einer Prostitutionsstätte

- (1) Eine Prostitutionsstätte darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin/der Betreiber und andere Leitungspersonen
 1. Hygieneanforderungen erfüllen und umfangreiche Gesundheitsinformationen zur Verfügung stellen.
 2. die notwendige Zuverlässigkeit (nachzuweisen mit einem Führungszeugnis) zum Betrieb der Prostitutionsstätte besitzen,
 3. sicherstellen, dass die SexarbeiterInnen und Kunden freiwillig miteinander verkehren und
 4. noch zu erarbeitende Mindeststandards einhalten,
 5. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist.

§ 7 Anzeige

- (1) Wer den Betrieb einer Prostitutionsstätte aufnehmen will, hat dazulegen, dass er die Anforderungen nach § 6 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens einen Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. die Namen und die Anschrift des Betreiber, des Leitungspersonals und bei juristischen Personen, der Gesellschafter, und die Prostitutionsstätte,
 3. die Nutzungsart der Prostitutionsstätte und einen Grundriss der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Räume,
 4. die vorgesehene Zahl der MitarbeiterInnen, die nicht als Sexarbeiterinnen tätig sind,
 5. die vorgesehene Zahl der dort arbeitenden SexarbeiterInnen (max.),
 6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Betriebes, einschließlich der Vergütung der Sexarbeiterinnen,
 7. ein Muster der Miet- oder Abrechnungsverträge mit den SexarbeiterInnen,

8. ggf. die Satzung oder einen Gesellschaftervertrag des Gesellschafters,
 9. die Hausordnung, soweit eine solche aufgrund einer Rechtsverordnung gem. § 3 vorgesehen ist.
- (2) Stehen die Leitung und weiteres Personal zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Betriebs, nachzuholen.
 - (3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.
 - (4) Wer den Betrieb einer Prostitutionsstätte ganz oder teilweise einzustellen oder wer die gem. § 6 angezeigten Verhältnisse wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Veränderungen darzulegen.

§ 8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. Insbesondere müssen ersichtlich sein:
 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Prostitutionsstätte,
 2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume, sowie deren Belegung,
 3. die Lohnunterlagen für abhängig Beschäftigte und
 4. die Miet- oder Nutzungsverträge und Abrechnungsunterlagen mit den SexarbeiterInnen.
- (2) Die Betreiberin/der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie der sonstigen Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9 Überwachung

- (1) Die Prostitutionsstätten werden von der zuständigen Behörde durch wiederkehrende Prüfungen überwacht. Die Prüfungen können jederzeit angemeldet erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Prostitutionsstätten werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Prostitutionsstätte nach diesem Gesetz erfüllen. Der Träger und die Leitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf

Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 8 hat der Betreiber am Ort der Prostitutionsstätte zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragte Personen sind befugt,
1. die für die Prostitutionsstätte genutzten Grundstücke und Räume zu betreten, mit Ausnahme der gerade von Kunden und SexarbeiterInnen genutzten intimen Räume,
 2. Prüfungen und Besichtigungen durchzuführen,
 3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 8 im jeweiligen Prostitutionsbetrieb zu nehmen,
 4. sich mit den MitarbeiterInnen, den SexarbeiterInnen und der Mitarbeitervertretung in Verbindung zu setzen,
 5. die Beschäftigten zu befragen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über die SexarbeiterInnen oder Kunden nicht speichern und nicht an Dritte übermitteln.

- (3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die SexarbeiterInnen und Kunden haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.
- (4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10 Beratung bei Mängeln

Sind in einer Prostitutionsstätte Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst die Betreiberin/den Betreiber über die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 7 vor der Aufnahme des Betriebes Mängel festgestellt werden.

§ 11 Anordnungen

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so können gegenüber den BetreiberInnen Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der SexarbeiterInnen und Kunden oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Betriebs erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 7 vor Aufnahme des Prostitutionsbetriebes festgestellt werden.

§ 12 Untersagung

- (1) Der Betrieb einer Prostitutionsstätte ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 6 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht befolgt werden.
- (2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger
 1. die Anzeige nach § 7 unterlassen oder unvollständigen Angaben gemacht hat,
 2. Anordnungen nach § 11 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt.

§ 13 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen der SexarbeiterInnen sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Abstellung von Mängeln anstreben.
- (2) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogenen Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.
- (3) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Sie trägt auch die Kosten der Zusammenarbeit.

- (4) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4 arbeiten mit den Interessenverbänden der BetreiberInnen, den Verbänden der SexarbeiterInnen, den Fachberatungsstellen Prostitution und sonstigen Beteiligten vertrauensvoll und partizipativ zusammen.

§ 14 Berichte

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle 4 Jahre, erstmals im Jahre xxxx, über die Situation der Prostitutionsstätten.
- (2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit auf Ersuchen Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Daten der MitarbeiterInnen und SexarbeiterInnen dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

§ 15 Zuständigkeit und Durchführung dieses Gesetzes

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- (2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 16 Anwendung der Gaststätten- und Gewerbeordnung

- (1) Die Führung einer Prostitutionsstätte ist eine auf Gewinnerzielung gerichtete auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung.
- (2) Prostitutionsstätten unterliegen der Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO.
- (3) § 33a Abs. 2 Nr. 2 GewO (Schaustellungen von Personen) findet keine Anwendung.

- (4) Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Prostitutionsstätten finden die Vorschriften der Gaststätten- und Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 17 Erprobungsregelungen

- (1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag BetreiberInnen von den Anforderungen des § 3 teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Prostitutionsformen oder Beschäftigungsformen der SexarbeiterInnen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 nicht gefährdet ist.
- (2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist zunächst auf vier Jahre zu befristen. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 9, 11, 12 und 13 bleiben durch die Ausnahmeregelung unberührt.

§ 18 Übergangsvorschriften

- (1) Rechte und Pflichten der Prostitutionsstätten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, bestanden, - auch wenn sie geduldet wurden -, bleiben unberührt.
- (2) Innerhalb einer Frist von 4 Jahren ist eine Anpassung der bestehenden Prostitutionsstätten an dieses Gesetz vorzunehmen.
- (3) Die Anpassung hat mit Unterstützung der zuständigen Behörde zu erfolgen.